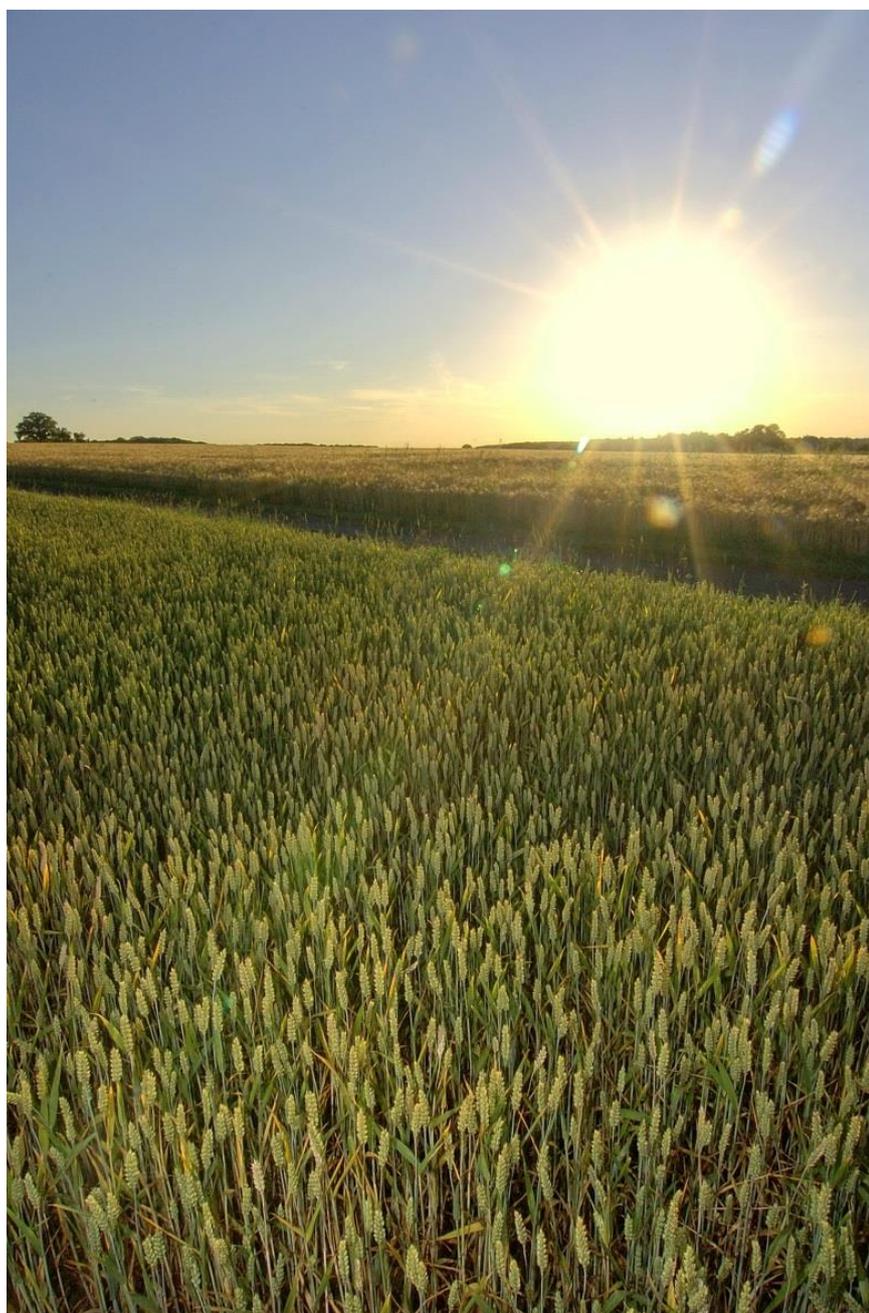


Existenzgründung in der Landwirtschaft und im Gartenbau



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundüberlegungen zur Existenzgründung	1
2.	Die ersten Schritte zur Betriebsgründung.....	2
2.1	Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	2
2.2	Wer ist wofür zuständig?	3
3.	Allgemeine Informationen	3
3.1	Wann betreibe ich Landwirtschaft?	3
3.2	Ausbildungsvoraussetzungen	4
3.3	Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?	4
3.4	Flächen pachten oder kaufen?.....	5
3.5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	6
4.	Sozialversicherungen für die Landwirtschaft	6
4.1	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)	7
4.2	Landwirtschaftliche Alterskasse	8
4.3	Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse	9
5.	Finanzamt.....	10
5.1	Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO).....	10
5.2	Einheitswert.....	10
5.3	Einkommensbesteuerung.....	11
5.4	Umsatzbesteuerung	12
5.5	Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	13
6.	Tierhaltung.....	15
6.1	Viehverkehrsverordnung	15
6.2	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	15
6.3	Tierseuchenkasse	15
6.4	Veterinäramt.....	16
6.5	Futtermittelhygieneverordnung.....	16
6.6	Tierarzneimittel-Datenbank (TAM)	16
6.7	Weitere gesetzliche Bestimmungen	16
7.	Pflanzenbau.....	17
7.1	Pflanzenschutz	17
7.2	Düngeverordnung	18
7.3	Stoffstrombilanz	18
8.	Gartenbau.....	19
9.	Ökologischer Landbau.....	19
10.	Direktvermarktung	19
11.	Förderung	19
11.1	Direktzahlungen, Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen.....	19
11.2	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	21
11.3	Diversifizierung.....	21
11.4	Agrardieselvergütung	22
11.5	Zinsvergünstigte Darlehen	22
12.	Weitere wichtige Hinweise und Regelungen	22
12.1	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung.....	22

12.2 Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)	23
12.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23
12.4 Berufliche Qualifikationen	24
12.5 Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS) - Hofcheck	24
12.6 Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf	24
12.7 Betriebswirtschaftliche Beratung	25
12.8 Außerfamiliäre Hofnachfolge	25
13. Adressen	26
13.1 Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen	26
13.2 Kreisstellen	26
13.3 Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer	28

1. Grundüberlegungen zur Existenzgründung

Bevor eine Existenz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gegründet wird, sollten vorab Grundüberlegungen zu dem geplanten Geschäftsmodell getroffen werden. Die folgenden Überlegungen sind nicht abschließend und stets auf Ihre individuelle Situation anzupassen.

Die Qualität eines Standorts nimmt großen Einfluss auf den Erfolg eines Unternehmens. Daher sollte dieser genau hinsichtlich der Infrastruktur, der Verkehrsanbindung und den Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden. Weiterhin sollte die Flächen- und die Gebäudeausstattung begutachtet werden sowie der jeweilige Zustand. Dabei sollte stark drauf geachtet werden, ob ggf. ein Investitionsstau vorliegt.

Wenn sich die Standortbedingungen für die Geschäftsidee eignen, sollte nun überlegt werden, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung angeboten werden soll. Dabei stellt sich die Frage: Was bietet das Produkt / die Dienstleistung? Welcher Mehrwert kann dem Kunden durch das Produkt / die Dienstleistung geboten werden? Warum soll der Kunde das Produkt / die Dienstleistung ausgerechnet bei Ihnen kaufen (Alleinstellungsmerkmale)? Wie kann das Produkt / die Dienstleistung von den Angeboten der Mitbewerber abgegrenzt werden? Darüber hinaus sollten die Produktions- und Herstellungskosten sorgfältig kalkuliert werden. Außerdem sollte bedacht werden, ob das Produkt in Eigen- oder Fremdproduktion oder einer Mischung daraus produziert werden soll.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Überlegung, ob die Existenzgründung im Haupt- oder Nebenerwerb stattfinden soll. Dabei sollten Punkte wie die eigene gesundheitliche Verfassung sowie die arbeitswirtschaftliche und familiäre Situation betrachtet werden.

Ferner muss zu Beginn der Kapitalbedarf berechnet werden. Dafür sollte zunächst, wie oben bereits erwähnt, berechnet werden, welche Investitionskosten für das Produkt / die Dienstleistung entstehen. Im Regelfall erfordert eine Dienstleistung deutlich weniger Kapitaleinsatz als ein physisches Produkt, da kaum Komponenten und Inventar vorgehalten werden müssen. Zu dem Kapitalbedarf einer Existenzgründung zählen im Wesentlichen das Inventar, Gebäude, Flächen, die benötigte Technik, die Maschinen und Betriebsvorrichtungen. Bei den Maschinen sollte überlegt werden, ob diese neu angeschafft werden soll bzw. ob eine vernünftige Auslastung erreicht werden kann. Lohnt sich eine eigene Maschine für den vorgesehenen Produktionsumfang oder wird teilweise oder komplett in Lohnarbeit produziert? Mit jeder produzierten Einheit sinken erfahrungsgemäß die Stückkosten. Bei den Flächen ist zu überlegen, ob diese gepachtet, oder gekauft werden sollen. Weitere Informationen werden dazu im Kapitel „3.4 Flächen pachten oder kaufen?“ erläutert.

Die Vermarktung eines Produkts ist der Schlüssel zum Erfolg, daher muss vorab eine Marketing- und Vertriebsstrategie ausgearbeitet werden. Dabei sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist die Zielgruppe?
- Was für einen Bedarf bedient das Produkt / die Dienstleistung?
- Was für einen Nutzen bietet das Produkt / die Dienstleistung?
- Hat das Produkt / die Dienstleistung Alleinstellungsmerkmale?
- Wie wird die Außendarstellung hinsichtlich Design, Kommunikation und Marke gestaltet?
- Was für eine Produktpalette soll angeboten werden?
- Auf welchen und wie vielen Absatzkanälen soll das Produkt / die Dienstleistung angeboten werden?
- Gibt es Vertriebspartner oder Kooperationen?
- Welche Preisgestaltung soll gewählt werden?
- Wo und wie soll das Produkt im Markt positioniert werden?

Weiterhin ist die Betrachtung des Wettbewerbs wichtig. Dabei sollte die Marktsituation hinsichtlich einer eventuellen Marktsättigung genau geprüft werden. Wird das Geschäftsmodell bereits von mehreren Mitbewerbern in der Umgebung angeboten? Kann das Produkt / die Dienstleistung von der Konkurrenz wirksam abgegrenzt werden?

Außerdem ist zu klären, welche Rechtsform für das Unternehmen gewählt werden soll. Die typischen Rechtsformen sind das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft (GbR, KG, OHG) oder die Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, eG). Dabei sind Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen z.B. hinsichtlich der Haftung, dem Gründungskapital und den Veröffentlichungspflichten zu berücksichtigen.

Abschließend sollte beleuchtet werden welche Risiken das Geschäftsmodell hervorbringen kann. Welche Faktoren könnten das Geschäftsmodell zum Einsturz bringen? Je höher die Wahrscheinlichkeiten, dass diese Faktoren auftreten, desto höher ist das Risiko eines Einsturzes des Geschäftsmodells. Daher sollte vorab die Frage gestellt werden: Ist eine weitere Existenzgründung möglich, falls der erste Versuch scheitert? Gibt es zusätzliche Einkommensströme? Korrelieren diese mit dem geplanten Geschäftsmodell? Wie ist die Einkommenssituation im Falle einer Arbeitsunfähigkeit?

Grundsätzlich macht es Sinn, eine finanzielle Absicherung für Berufsunfähigkeit und Todesfall sicherzustellen. Typische Maßnahmen können z.B. der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Risikolebensversicherung sein. Parallel sollte die rechtliche Absicherung für Handlungsunfähigkeit und Todesfall durch Vorsorgevollmacht, Kontovollmachten, Patientenverfügung und erbrechtliche Regelungen wie z.B. Testament getroffen werden. Für die Weiterführung des Betriebes ist das Aufstellen eines Notfallordners zu empfehlen. Weiterhin sollte der allgemeine Versicherungsschutz geprüft und an eine Absicherung für die Rente bzw. die Altersvorsorge gedacht werden.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich Auflagen und Gesetze, die durch politische Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit umgesetzt werden müssen. Marktrisiken auf den Absatz- und Zulieferermärkten sowie im Bereich der Finanzierungskosten sind integrale Bestandteile des Unternehmertums.

Durch ein stetiges Controlling, einem Risiko- und einem Liquiditätsmanagement kann einem Managementrisiko vorgebeugt werden. Dabei sollte ebenfalls das Personalrisiko beleuchtet werden. Darüber hinaus bestehen Produktionsrisiken z.B. hinsichtlich der biologischen Leistungen, der Tiergesundheit, des Wetters und technischer Ausfälle.

2. Die ersten Schritte zur Betriebsgründung

Wenn Sie eine Existenz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gründen wollen, gibt es zu der Frage „Bin ich ein Landwirt?“ aus den verschiedensten Teilbereichen diverse Bemessungsgrenzen. Die Broschüre soll Ihnen dabei helfen, die Teilbereiche kennen zu lernen und Ansprechpartner zu finden.

2.1 Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. In Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe regional von den Mitarbeitern der Kreisstellen übernommen. Daher sollten Sie zunächst Kontakt mit der Ihnen zugeteilten Kreisstelle aufnehmen. In der hinten beigefügten Tabelle oder über die Webseite (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreise.htm>) können Sie schnell und einfach die Ihnen zugeteilte Stelle finden.

Der Aufgabenschwerpunkt der Landwirtschaftskammer liegt vor allem in der Beratung der Landwirte in Fragen der Erzeugung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, der betriebswirtschaftlichen Beratung sowie der sozioökonomischen Beratung. Weiterhin obliegt der Landwirtschaftskammer die Aus- und Fortbildung der Landwirte über ein umfangreiches Fortbildungsprogramm sowie die praktische Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen.

Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Sie ist Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde für eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich übernimmt sie hoheitliche Aufgaben im Rahmen europäischer und nationaler Agrarpolitik.

2.2 Wer ist wofür zuständig?

Landwirtschaftskammer:

- Betriebsberatung zur Betriebsorganisation, Produktionstechnik, Bauen, Mechanisierung, Arbeitskräfteeinsatz, Versicherungen, gesamtbetriebliche Strategie. etc.
- Anspruch auf Förderungen, wie z.B. der entkoppelten Betriebsprämie, Agrarumweltmaßnahmen, Prämien für die Landwirtschaft in den von der Natur benachteiligten Gebieten, Gasölbeihilfe, Investitionsbeihilfen nach dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP), Extensivierung, Ökologischer Landbau, Diversifizierung u.a.

Sozialversicherungen:

- Anmeldung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft
- Überprüfung der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Alterskasse, hierzu Beratungsgespräch mit der zuständigen Kreisbauernschaft oder Kreisverbänden des Rheinischen bzw. Westfälischen Landwirtschaftsverbandes

Finanzamt:

- Anmeldung der Betriebsgründung beim Finanzamt bzw. Ordnungsamt der Gemeinde

Steuerberatung:

- Beratungsgespräch zur steuerlichen Behandlung des Betriebes mit einem landwirtschaftlichen Steuerberater, einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

3. Allgemeine Informationen

3.1 Wann betreibe ich Landwirtschaft?

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie die Beratung der Landwirtschaftskammer direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Der Begriff „Landwirtschaft“ sowie die Frage, ob eine Betätigung zur Landwirtschaft gehört, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Dabei wird der Begriff „Landwirtschaft“ in den verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert.

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Landwirtschaft“ eine auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur.

Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in Gebäuden und baulichen Anlagen in Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen, erfolgen. Für das Vorliegen von Landwirtschaft gilt also die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie ihrer weiteren Veredlungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung mit Hilfe der Naturkräfte.

Die Landwirtschaft im Sinne der in diesem Leitfaden angesprochenen Existenzgründung umfasst demnach den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht einschließlich der Gewinnung sämtlicher tierischer Erzeugnisse, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Imkerei.

3.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe keine Voraussetzung. Allerdings ist für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Mindestqualifikation unerlässlich. Neben der Berufsausbildung in den einzelnen landwirtschaftlichen Sparten, besteht die Möglichkeit der Berufsbildung über ein umfangreiches Programm der Landwirtschaftskammer.

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, werden eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung oder zumindest landwirtschaftliche Fähigkeiten vom Richtliniengeber gefordert. Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundeprüfung. Ansprechpartner sind hier die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Fazit: Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht zwingend erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein.

3.3 Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb kann man erst ausgehen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung klar erkennbar ist. Die Betätigung muss eindeutig auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Ein Gewinn muss nicht unbedingt mit der Betriebsgründung einhergehen. Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich jedoch mittelfristig amortisieren können. Damit sind insbesondere Baumaßnahmen problematisch, die nicht im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

Quereinsteiger, die mit der landwirtschaftlichen Produktion erstmals beginnen möchten, fragen häufig danach, wie sie sich bei der Landwirtschaftskammer registrieren können. Dabei ist der Begriff „landwirtschaftliche Produktion“ nicht eindeutig definiert bzw. unterliegt verschiedenen Auslegungen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine landwirtschaftliche Produktion nicht ausschließlich an der Flächengröße festzumachen ist. Die Produktionskapazität und der daraus resultierende langfristige Umsatz bzw. Gewinn sind zur Beurteilung ebenfalls heranzuziehen. Kann langfristig ein entsprechender Gewinn, wie er auch von einem Nebenerwerbs- oder Haupterwerbslandwirt erzielt wird, erwirtschaftet werden? In diesem Kriterium wird man die Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft – insbesondere gegenüber dem Finanzamt - festmachen.

Wie sollten „Quereinsteiger“ vorgehen?

Wenn Quereinsteiger sich ernsthaft (Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft) erstmals niederlassen, sollten sie sich bei ihrer zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eine Unternehmensnummer besorgen (Antrag auf Erteilung einer Unternehmensnummer). Es sollte vorab geklärt werden, welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Unternehmensnummer: Die Unternehmensnummer ist eine interne Nummer bei der Landwirtschaftskammer. Die Nummer sagt nichts darüber aus, ob der Betrieb tatsächlich schon landwirtschaftlich

wirtschaftet. Allein über das Vorliegen einer Unternehmensnummer kann keine landwirtschaftliche Produktion nachgewiesen werden. Es kann eventuell abgeleitet werden, dass der Betrieb z.B. Agrarfördermittel beantragt bzw. erhalten hat, z.B. die entkoppelte Prämie und bzw. oder an Agrarumweltmaßnahmen teilnimmt. Dann könnte über die Vorlage von Anträgen bzw. Zuwendungsbescheiden belegt werden, dass der Betrieb (Antragsteller) unter der Unternehmensnummer „registriert“ ist und Fördermittel beantragt.

Zentrale Invekos-Datenbank Nummer (ZID-Nr.): Für personenbezogene Prämien, Fördermittel oder Fragestellungen erhält der Betrieb von der Landwirtschaftskammer neben der Unternehmensnummer auch die ZID-Nummer.

Unternehmensnummer und ZID Nummer werden also immer benötigt, wenn eine Förderung beansprucht wird, oder der Betrieb (die Person) an einer besonderen Maßnahme teilnimmt. Dies kann z.B. auch für Waldbewirtschafter (Eigentümer) der Fall sein, wenn sie eine bestimmte Fördermaßnahme in Anspruch nehmen (z.B. Fördermittel für eine Neuanpflanzung). Das kann auch der Fall sein, wenn besondere Förderprogramme aufgelegt werden, z.B. „Unser Dorf soll schöner werden“ oder einer Teilnahme an anderen Wettbewerben.

Registriernummer, erteilt durch die Tierseuchenkasse NRW (siehe auch Kapitel Tierhaltung):

Wer Equiden (Pferde, Esel), Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Wachteln) Gehegewild, Kameliden (Kamele, Alpakas, Lamas...) oder Bienen hält und noch nicht bei der Tierseuchenkasse registriert ist, muss sich unverzüglich bei der Tierseuchenkasse melden. Die Tierseuchenkasse NRW (Telefon: 0251/28 982-0, Webseite: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/index.htm>) vergibt die 15-stellige Registriernummer, z.B. 276 05 5700 32 1234. Die Registriernummer ist keine personenbezogene Nummer, sondern eine standortbezogene Nummer. Die Tierseuchenkasse ist hier für die Adressdatenpflege verantwortlich.

Auf Mitteilung zuständiger Fachbehörden vergibt die Tierseuchenkasse ebenfalls die Registriernummer für den Betrieb bzw. das Unternehmen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn für einen Viehhändler auf Mitteilung und Prüfung durch das Veterinäramt aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften eine Registriernummer erforderlich wird. Gleiches geschieht auch, wenn ein Betrieb organische Nährstoffe abgibt oder aufnimmt. Auf Anweisung der Stabsstelle Düngeverordnung wird von der Tierseuchenkasse die Registriernummer vergeben.

Die ZID-Nummer (personenbezogen), vergeben durch die Landwirtschaftskammer, und die Registriernummer (standortbezogen – Betriebsstätte), vergeben durch die Tierseuchenkasse, sind also zwei verschiedene Nummern.

Fazit: Wenn Quereinsteiger nach einer „Bestätigung – Landwirtschaft“ fragen, sollte man zunächst den Grund der „Bestätigung“ erfragen. Wofür wird die Bestätigung gebraucht? Was möchte der „Quereinsteiger“ machen? Geht es um Förderung, Tierhaltung, Bauen im Außenbereich, ...?

3.4 Flächen pachten oder kaufen?

Für die landwirtschaftliche Betätigung ist eine Ausstattung mit ausreichend Fläche erforderlich. Diese kann auf dem Wege der Pachtung und über den Ankauf erfolgen. Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich. Richtwerte für eine angemessene Pacht gibt es nicht.

Demgegenüber werden (unverbindliche) Richtwerte für den Kauf von Flächen von Amts wegen festgesetzt durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte bei den Kreisverwaltungen bzw. großen kreisfreien Städten. Die Richtwerte geben den im abgelaufenen Jahr durchschnittlich gezahlten Kaufpreis in einer Gemeinde oder in einer Gemarkung wieder. Die aktuellen Informationen zum Immobilienmarkt in NRW sind im Internet unter www.boris.nrw.de zu finden.

Pachtverträge wie auch Kaufverträge bei Flächen über 10.000 m² unterliegen der Anzeigepflicht (Pachtverträge) bzw. Genehmigungspflicht (Kaufverträge) durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

3.5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wie oben beschrieben hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Diese Aufgabe nimmt Sie in erster Linie durch die Beratung wahr. Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Zur berufsständischen Vertretung werden die Gremien der Landwirtschaftskammer gewählt. Wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind alle Betriebe, die Landwirtschaft im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen ausüben: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei“.

Zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer wird eine Umlage erhoben. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Umlagebetrag zur Landwirtschaftskammer ist der Einheitswert. Keine Beitragspflicht besteht, wenn der Einheitswert weniger als 750 € beträgt. Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der Beitragssatz 9,5 ‰ des Einheitswertes. Der Beitrag wird vom Finanzamt veranlagt und erhoben und an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

4. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aufgrund gesetzlicher Neuordnung seit dem 1. Januar 2013 der Verbundträger und Nachfolger der bisherigen verschiedenen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen in Deutschland. Sie übernimmt seither bundesweit als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben der:

- landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- landwirtschaftlichen Alterskassen
- landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel
 E-Mail-Adresse: poststelle@svlfg.de; Internet: www.svlfg.de

Geschäftsstelle Münster
 Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster, Tel.: 0561 785 0
 E-Mail-Adresse: poststelle@svlfg.de

Im Landesteil Westfalen-Lippe ist der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. in diesem Themengebiet beratend tätig:

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
 Schorlemer Str. 15; 48143 Münster; Tel.: 0251/4175-01; Fax: 0251/4175-136
 E-Mail: info@wlv.de ; Internet: www.wlv.de

Im Landesteil Rheinland ist der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) in diesem Themengebiet beratend tätig:

Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn, Tel: 0228 / 52006-100, Fax: 0228 / 52006159
 E-Mail: info@rlv.de ; Internet: www.rlv.de

4.1 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers, der auf diese Weise von Schadenersatzansprüchen entbunden ist.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel, Tel.: 0561/785-0
 Internet: <https://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft>

Unternehmer ist in Zusammenhang derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist (der landwirtschaftliche Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte, alle anderen mitarbeitenden Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich Saisonarbeitskräfte, Auszubildende und sonstige Personen, die im Unternehmen auch nur gelegentlich mithelfen). Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle sofort.

Das Finanzierungssystem der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist auf eine nachträgliche Bedarfsdeckung (Umlageprinzip) ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres für die Prävention, Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation und Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge gedeckt werden müssen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Arbeitnehmer haben keinen Beitrag zu zahlen. Zur Beitragssenkung sind für bodenbewirtschaftende Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen Bundesmittel vorgesehen. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners (www.svlfg.de) selbst ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zugleich die Anlaufstelle für eine evtl. Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Pflegekasse. Mit der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch geprüft, ob auch die Voraussetzungen für Pflichtmitgliedschaften in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet. Wenn

es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Denn Gestaltungen sind dort oft nur innerhalb gesetzlich geregelter Fristen möglich.

4.2 Landwirtschaftliche Alterskasse

In der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) besteht eine Versicherungspflicht für alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen.

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse:

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen, Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	120 AT 10 ha Teichfläche 120 A

Bei Gemischtunternehmen werden alle Unternehmensteile prozentual bewertet. Wenn durch die Zusammenrechnung 100 % erreicht werden, besteht Versicherungspflicht.

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei sowie der Wanderschäferei. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z.B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer reinen „Hobbylandwirtschaft“ kommt es trotz Erreichen der Mindestgröße zu keiner Versicherungspflicht zur Alterskasse. Der (Hobby-) Nachweis ist jedoch sehr schwierig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wie z.B. der Betriebsprämie schließt eine „Hobbylandwirtschaft“ im Regelfall aus.

Versicherungspflichtig sind sowohl der Unternehmer als auch dessen Ehegatte (unabhängig davon, ob er im Unternehmen arbeitet oder am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist oder nicht). Sowie alle hauptberuflich in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen vom 18. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich, wenn:

- Regelmäßig ein außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen von mehr als 6.240 € je Jahr / 520 € je Monat bezogen wird
- Arbeitslosengeld II bezogen wird und schon vor dem Bezug keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestand
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes besteht oder
- Die 15jährige Wartezeit für eine Regelaltersrente der Alterskasse bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Beitrag wird jährlich angepasst und beträgt z.B. 2023 für Unternehmer und Ehegatte je 286 €/Monat, für mitarbeitende Familienangehörige die Hälfte.

Wenn ein niedriges Gesamtjahreseinkommen vorliegt, kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Die Einkommensgrenze 2023 beträgt 24.444 € für Alleinstehende bzw. 48.888 € für Verheiratete.

Für die Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Mit der Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die Landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße erreicht.

Heiratet der Unternehmer nach Beginn der Bewirtschaftung, muss er dies der LAK melden, weil auch für Ehegatten Versicherungspflicht besteht. Inbesondere wenn sich der Ehegatte befreien lassen will, ist eine umgehende Mitteilung an die Alterskasse notwendig.

4.3 Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und Pflegekasse bei der SVLFG ist eine berufsständische gesetzliche Krankenkasse und fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht. Versicherungspflicht zur LKK besteht grundsätzlich für die Unternehmer, die auch der Alterskasse angehören (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung).

Die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse werden bundeseinheitlich nach dem sogenannten „korrigierten Flächenwert“ berechnet. Nähere Informationen finden Sie unter www.svlfg.de unter der Kategorie „Versicherung Beitrag“. Für mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen.

Kleinunternehmerregelung: Liegt die bewirtschaftete Fläche zwischen einem Halben und einem Ganzen der vorgenannten Mindestgröße, (4 – 8 ha) beträgt das außerhalb der Landwirtschaft erzielte Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt weniger als 1.697,50 € / Monat / 2023 (50 % der Bezugsgröße § 18 IV SGB 2023: 20.370 €/Jahr) und ist diese Person nicht bereits als Bezieher einer Alterskassenrente bei der LKK versichert, besteht die Versicherungspflicht als Kleinunternehmer bei der LKK.

Landwirte, deren Unternehmen mindestens 50 %, aber keine 100 % der Mindestgröße (4 ha - 8 ha) erreichen, sind nicht versicherungspflichtig, wenn das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen über 50% der Bezugsgröße §18 IV SGB monatlich 2023 = 1.697,50 € (2023: 20.370 €/Jahr) vorliegt.

Für mitarbeitende Familienangehörige und Auszubildende im Betrieb der Eltern ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sofern Beitragspflicht besteht (Renten-, Arbeitslosen- etc.). Dieser Personenkreis hat entgegen anderen Arbeitnehmern kein Wahlrecht zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse. Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten-

und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Auch besteht eine Versicherungspflicht für Antragsteller und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sind, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Die Familienversicherung ist an Einkommen und Alter gebunden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKK kann beantragt werden, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes 60.000 DM (30.677,51 €) überschreitet und der Antrag auf Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Betriebsübernahme gestellt wird. Aber die Befreiung ist unwiderruflich und kann sich auch auf die allgemeine Krankenversicherung auswirken, deshalb sollte vor einer Befreiung unbedingt eine Beratung erfolgen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit der Betriebsgründung und nicht erst mit der Nachricht der LKK!

Mit der Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt von dort automatisch eine Weitermeldung zur landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die Mindestgröße im Sinn der Alterskasse erreicht wird. Eine Befreiung von der LKK wird in jedem Einzelfall geprüft und entschieden. Sofern der Unternehmer einen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet oder Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Befreiung nicht möglich.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben. Für mitarbeitende Familienmitglieder ist wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen.

5. Finanzamt

5.1 Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Die Anmeldung eines neu gegründeten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Finanzamt erfolgt, indem eine Gewinnabsicht besteht und durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Kauf-/Pachtverträge sind beizufügen. Hierauf wird dem anmeldenden Betrieb eine Steuernummer mitgeteilt, unter der er seine Einkommensteuererklärung abzugeben hat. Außerdem benötigt er die Steuernummer für die Erstellung von Rechnungen.

Die Formulare für die steuerliche Erfassung sind beim Finanzamt oder im Internet unter www.amts-vordrucke.de, bei den landwirtschaftlichen Buchstellen und bei Steuerberatern erhältlich. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros sollte erwogen werden.

Die Anzeigepflicht dient in erster Linie der steuerlichen Erfassung. Für landwirtschaftliche Grundstücke fallen als feste Abgaben Grundsteuer (Erhebung durch die Gemeinde mit dem Bescheid zu den Grundbesitzabgaben) und die Umlage zur Landwirtschaftskammer in Höhe von 9,5 Promille des Einheitswertes (Erhebung durch das Finanzamt) an.

5.2 Einheitswert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden Einheitswerte festgestellt. Sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung. Der Einheitswert ist eine rein steuerliche Messgröße und nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern liegt in der Regel weit darunter.

Das Finanzamt holt vom Betriebsgründer die zur Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Eigentum) erforderlichen Angaben ein und legt den Einheitswert fest. Der Einheitswert setzt sich aus Wirtschaftswert und Wohnwert des angemeldeten Betriebes zusammen. Nach dem Einheitswert, der mit Bescheid bekanntgegeben wird, bemessen sich steuerliche und nicht steuerliche Größen. Bei der Übernahme eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wird der Einheitswert übernommen. Beim Erwerb einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke aus einem Grundbesitz heraus wird für diesen Teilbesitz vom Finanzamt ein eigener Einheitswert festgestellt.

Fazit: Der Einheitswert oder der darin enthaltene Wirtschaftswert ist u.a. wichtig als Bemessungsgrundlage für Grundsteuer, Beitrag zum Wasser- und Bodenverband, Kriterium zur Abgrenzung der Gewinnermittlungsarten (Einkommensteuer) und Grundlage für die Erbauseinandersetzung (Abfindung) in Bundesländern mit nordwestdeutscher Höfeordnung.

5.3 Einkommensbesteuerung

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen folgende Einkünfte der Besteuerung:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstige Einkünfte (§22 EStG)

Für die Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft wird der Gewinn über ein Wirtschaftsjahr (i.d.R. 01.07. bis 30.06.) ermittelt und anschließend auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Nach der ersten Gewinnermittlung muss dem Finanzamt der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes mitgeteilt werden.

Folgende Punkte sind bei einer Existenzgründung in der Landwirtschaft zu beachten:

- a. Buchführungspflicht für Landwirte gemäß § 4 Abs. 1 EStG beginnt**, geregelt in §141 AO, wenn einer der nachfolgenden Grenzen überschritten wird:
- Umsatz beträgt mehr als 600.000 € im KJ oder
 - Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche (Σ Pacht und Eigentum) liegt über 25.000 € oder
 - Gewinn aus LuF im KJ beträgt mehr als 60.000 €.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich zu Beginn und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, in der Regel zum 30. Juni. Hierzu ist eine Vermögensbilanz mit sämtlichen Aktiva und Passiva aufzustellen. Die Geschäftsvorgänge müssen zeitnah und geordnet, bare Vorgänge täglich aufgezeichnet werden. Der Betriebsvermögensvergleich, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlage ergibt den Gewinn des Unternehmens. Buchführung und Bilanz bilden den Beweis für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse, die der Steuererklärung zugrunde zu legen sind. Der Stand des Betriebsvermögens muss sich aus dem Buchführungswerk jederzeit ohne große Schwierigkeiten feststellen lassen.

b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt, Forst 50 ha
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und

- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen, die in §13a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je Hektar unterstellt, ohne die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren. Lediglich Pachteinahmen- und –ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt. Schuldzinsen können nicht abgesetzt werden. Gärtnerische Nutzflächen – Obst, Gemüse sowie Hopfen und Spargel - dürfen, wenn sie im Einheitswert gesondert ausgewiesen sind, einen Wert von 1.000 € je Sondernutzung nicht übersteigen.

Der pauschale Gewinn je Hektar wird gestaffelt je nach Boden- und Standortqualität = Hektarwert, festgelegt. Der Hektarwert ist im Einheitswertbescheid enthalten. Da der Einheitswert nur die Eigentums- und nicht die Pachtflächen berücksichtigt, ist für die Pachtflächen der Wert der Eigentumsflächen anzunehmen.

Die Anwendung der Durchschnittssätze erleichtert den Aufwand für die Gewinnermittlung erheblich. Allerdings führt sie immer zu einem positiven Ergebnis, auch wenn tatsächlich einmal Verluste gemacht worden sind. Das könnte insbesondere in der Startphase des Unternehmens von Nachteil sein, wenn investive Ausgaben beispielsweise in Gebäude, Maschinen, Anpflanzungen zum Tragen kommen. Hier wäre eventuell eine Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Verhältnissen günstiger, da Verlustvorträge möglich sind.

c. Einnahme Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 EStG erfolgt,

wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten werden und die gesetzlichen Grenzen zur Buchführungspflicht nicht erreicht werden. Die Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

Hierbei wird der Gewinn nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Einnahmen und Ausgaben werden also miteinander verrechnet. Man spricht auch von vereinfachter Buchführung, da keine Bilanz erstellt werden muss. Diese Gewinnermittlungsart kann freiwillig gewählt werden, auch wenn man die Grenzen nach § 13 a EStG noch einhält. Bei Überschreitung der Grenzen nach § 141 AO ist jedoch die Bilanzierung zwingend vorgeschrieben (siehe Punkt a).

Die Einnahme-Überschussrechnung bringt im Allgemeinen gegenüber der beschriebenen Bilanzierung einen geringeren Aufwand für die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge. Sie kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Hierzu werden die Betriebseinnahmen einschließlich der Naturalentnahmen und die Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibung auf Gebäude und Maschinen gegenübergestellt. Die entsprechenden Belege sind geordnet aufzubewahren. Der ermittelte Gewinn ist zusammen mit anderen zu versteuernden Einkommen in die Steuererklärung aufzunehmen. Gerade bei Betriebsgründungen sollte der Rat eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

- d. Gewinnschätzung** durch das Finanzamt (**§ 162 AO**), wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch nicht § 13 a EStG zutrifft. Die Gewinnschätzung kann ein Nachteil sein, da das Finanzamt den Gewinn i.d.R. deutlich höher schätzt als bei expliziter Gewinnermittlung. Gleichzeitig können trotz Gewinnschätzung die Buchführungsunterlagen nachgefordert werden.

5.4 Umsatzbesteuerung

Landwirte unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung). Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen, stattdessen erhalten sie einen pauschalierten Steuersatz von 9,0 % (Stand 2023) für die meisten ihrer Produkte (Forstbetriebe 5,5 %). Optiert der Landwirt zur Regelbesteuerung, ist ab Gründungszeitpunkt die Umsatzsteuer viertel-

jährlich oder monatlich abzurechnen. Die Umsatzsteuer ist abzuführen und die Vorsteuer kann abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist gewinnneutral für das Unternehmen. Die Regelbesteuerung ist fünf Jahre fortzusetzen. In Abgrenzung zur Pauschalierung gilt hierbei für landwirtschaftliche Produkte ein Steuersatz von 7 %. Die Option zur Regelbesteuerung kann interessant sein, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastende Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen). Eine betriebsindividuelle steuerliche Betrachtung durch einen Steuerberater ist zu empfehlen.

5.5 Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Zur Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe ist aus ertragsteuerlicher Sicht eine Mindestflächenausstattung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere erforderlich.

So dürfen

- für die ersten 20 ha nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 7 Vieheinheiten,
- für die nächsten 20 ha nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
- für die nächsten 50 ha nicht mehr als 3 Vieheinheiten
- und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzeugt oder gehalten werden.

Tiere, die nach ihrer Erzeugung (verkaufte und entnommene Tiere) zu erfassen sind (Umlaufvermögen)	
Geflügel	
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr - schwere Tiere)	0,0017
Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr - leichte Tiere)	0,0013
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011
Mastenten in der Mastphase	0,0022
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017
Mastgänse	0,0067
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025
Rindvieh	
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1
Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08
Mastschweine	0,16
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12

Tiere, die nach dem <u>Durchschnittsbestand</u> zu erfassen sind (Anlagevermögen)	VE
Alpakas	0,08
Damtiere	
Damtiere unter 1 Jahr	0,04
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08
Geflügel	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04
Kaninchen	
Zucht- und Angorakaninchen	0,025
Lamas	0,1
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7
Pferde 3 Jahre und älter	1,1
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7
Färsen (älter als 2 Jahre)	1
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,1
Schweine	
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33
Strauße	
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25
Ziegen	0,08

6. Tierhaltung

6.1 Viehverkehrsverordnung

Nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 03.März 2010 (BGBl. I, S. 203) sind Betriebe in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Einhufer oder Kameliden gehalten werden, von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen.

Ebenfalls mit Registriernummern zu erfassen sind alle Sammelstellen, Viehhandelsbetriebe, Transportunternehmen, Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe und Etikettierbetriebe. Die Registriernummer wird von der Tierseuchenkasse vergeben.

Nach Vorgabe des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten tierhaltende und nichttierhaltende landwirtschaftliche Betriebe eine Registriernummer, ebenso wie Veterinärämter, Landesbehörden und Organisationen mit landwirtschaftlichem und verbraucherschutzrelevantem Hintergrund.

Aufbau der Registriernummer: Beispiel 276 05 766 044 9999

276 = Deutschland - Ersatz für DE

05 = Bundesland - hier NRW

766 = Regierungsbezirk (7) - hier Detmold und Kreis (66) - hier Lippe

044 = Gemeinde, Stadt - hier Stadt Lemgo

9999 = Kennnummer des Betriebes

6.2 Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen gibt es eine zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank; www.hi-tier.de). Sie dient u.a. der Tierseuchenbekämpfung und auch die Tierarzneimitteldatenbank ist hier zu finden. Mit der Umsetzung von Teilbereichen ist in Nordrhein-Westfalen die Tierseuchenkasse (Kontaktdaten siehe oben) beauftragt.

6.3 Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhalter ihre Tiere bei der nordrhein-westfälischen Tierseuchenkasse anmelden. Alle Tiere einer Gattung müssen unabhängig vom Alter, Geschlecht, Gewicht oder von der Nutzungsart gemeldet werden.

Tierseuchenkasse NRW
 Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251/28982-0
 Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten von deren Bekämpfung. Die Haltung von Tieren der Gattung Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie die Haltung von Geflügel (keine Tauben) ist grundsätzlich meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

6.4 Veterinäramt

Das Veterinäramt ist für das Veterinärwesen in Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig und beschäftigt sich dort mit dem Tierschutz, der Lebensmittelüberwachung und Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen sind bestimmte Tierhaltungen dem Veterinäramt, gemäß VVVO anzuzeigen. Nach der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV § 1a) haben Bienenhalter dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die Meldung beim Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten ersetzt nicht die Meldung bei der Tierseuchenkasse.

6.5 Futtermittelhygieneverordnung

Nach der Futtermittelhygieneverordnung ist jeder tierhaltende Betrieb verpflichtet, sich beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Reine Futtermittelunternehmer tun dies beim LANUV:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
 Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, Telefon: +49 (0)2361 305-0,
 Telefax: +49 (0)2361 305-3215,
 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de, Internet: www.lanuv.nrw.de

6.6 Tierarzneimittel-Datenbank (TAM)

Es gilt eine Mitteilungspflicht in der Tierarzneimittel-Datenbank für Tierhalter, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als

- 25 zugekaufte Kälber < 12 Monate
- 25 Milchrinder
- 85 Zuchtschweine
- 250 Ferkel bis einschließlich 30kg
- 250 Mastschweine über 30kg
- 4.000 Legehennen
- 1.000 Junghennen
- 10.000 Masthühner und/oder
- 1.000 Mastputen halten.

Dabei müssen halbjährlich alle Zu- und Abgänge, sowie der Tierbestand an die TAM gemeldet werden. Die Tierärzte sind verpflichtet alle Antibiotika-Behandlungen bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten unter Angabe der Registriernummer des Tierhalters zu melden.

Für den Zugang zur Tierarzneimittel-Datenbank die Registriernummer und die HI-Tier-PIN benötigt. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/aktuelles/tam-datenbank.htm>

6.7 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die erforderliche Sachkunde für die Besamung von Sauen, das Ferkelkastrieren und das Nottöten von Schweinen ist nachzuweisen. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter

anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“.

Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des Bundesministeriums der Justiz www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html eingesehen werden.

7. Pflanzenbau

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau finden Sie in dem jährlich erscheinenden Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Pflanzenschutzdienst
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Telefon: 0221 5340-401, Telefax: 0221 5340-402
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

7.1 Pflanzenschutz

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geregelt. Sie beziehen sich unter anderem auf die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie auf die Anforderungen an die hierbei tätigen Personen.

So ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein so genannter Sachkundenachweis erforderlich (Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung). Als Nachweis gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe oder zumindest die erfolgreiche Belegung eines entsprechenden Fortbildungskurses.

Dazu werden von der Landwirtschaftskammer entsprechende Lehrgänge angeboten. Inhalte des Sachkundelehrgangs sind unter anderem die Rechtsgrundlagen, der integrierte Pflanzenschutz, das Erkennen von Schadbildern, Anwenderschutz und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und -geräten. Im Anschluss an den Lehrgang findet eine Prüfung statt, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Prüfung erfolgt durch die Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik (DEULA) in NRW:

DEULA Rheinland GmbH
Krefelder Weg 41, 47906 Kempen, Telefon: 02151/ 205770, Fax: 02152 / 205799,
Internet: www.deula-kempen.de

DEULA Westfalen-Lippe GmbH,
Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf, Telefon: 02581 / 63580, Fax: 02581 / 6358-29,
Internet: www.deula-warendorf.de

Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Der Fortbildungszeitraum ist individuell, d.h. wer z.B. an einer Fortbildung am 14.2.2023 teilnimmt, muss bis zum 14.2.2026 an der nächsten Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden ebenfalls von der Landwirtschaftskammer NRW in allen Regionen durchgeführt.

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe (TRGS 514) etc.) müssen berücksichtigt werden.

7.2 Düngeverordnung

Durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung sollen Nährstoffverluste begrenzt und damit Nährstoffeinträge in Gewässer und Luft reduziert werden. Die Düngeverordnung (DüV) wurde zur Umsetzung von europäischen und nationalen Vorschriften eingeführt. Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten (OWI) mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen gegebenenfalls Prämienkürzungen im Rahmen von Konditionalität nach sich.

Um die Ziele der Düngeverordnung zu erreichen, die mit den Regeln der guten fachlichen Praxis konform gehen, sind strikte Ge- und Verbote einzuhalten:

- Vermeiden von Einträgen mineralischer und organischer Düngemittel in die Oberflächengewässer;
- Ausbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden, nicht zum Beispiel auf gefrorenen Boden;
- unverzügliche Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger;
- Gülleausbringungsverbot – Sperrfristen für Düngemittel nach DüV 2020, die aktuell gelten, und Hinweise für nitratsensible Gebiete finden sich auf den Internetseiten der LWK
- Durchführung von Nährstoffuntersuchungen von Boden- und Wirtschaftsdüngern;
- Aufzeichnungspflichten;
- Die DüV 2020 schreibt vor, dass erstmalig zum 31.03.2022 von jedem Betrieb der jährliche betriebliche Nährstoffeinsatz aufzuzeichnen ist. Hinweise finden sich auf den Internetseiten der LWK.

Konkrete Fragen zu den gesetzlichen Vorschriften der landwirtschaftlichen Produktion können bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erörtert werden (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>).

7.3 Stoffstrombilanz

Die Stoffstrombilanz gibt einen Überblick über die Nährstoffströme eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dabei müssen alle Zu- und Abfuhr von Nährstoffträgern mit Mengen und Gehalten aufgezeichnet werden. Dazu zählen Dünger, Futtermittel, Saatgut, sowie der Zu- und Verkauf von Vieh. Seit dem 1. Januar 2023 sind folgende Betriebe bilanzpflichtig:

- Betriebe mit > 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- Betriebe mit > 50 Großvieheinheiten
- Betriebe, die weniger als 50 GV und weniger als 20 ha haben, aber > 750 kg N im Bezugszeitraum in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen
- Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieb stehen bzw. wenn Wirtschaftsdünger aus diesem oder außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrombilanz.htm>

8. Gartenbau

Für die den Gartenbau betreffenden Sonderregelungen und Besonderheiten stehen die Berater des Beratungsteams Gartenbau bei der Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung (www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/index.htm).

9. Ökologischer Landbau

Das Beratungsteam Ökologische Landwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer NRW (www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/oekolandbau/beratung/index.htm) unterstützt Sie bei spezifischen Fragen zu Anbau und Tierhaltung im ökologischen Landbau. Die gesetzlichen Grundsätze des Ökologischen Landbaus sind im "Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG)" niedergelegt. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

10. Direktvermarktung

In der Direktvermarktung sind unter anderem Grenzen zur Gewerblichkeit (Steuerberater) und Hygieneauflagen (Veterinäramt) zu beachten. Das Beratungsteam Landservice bei der Landwirtschaftskammer NRW (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/beratung/index.htm>) unterstützt Sie bei Fragen rund um die Geschäftsfelder des Landservice.

11. Förderung

11.1 Direktzahlungen, Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen

Seit der Agrarreform 2023 gliedern sich die Direktzahlungen aus der sogenannten ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik in eine Einkommensgrundstützung, eine Umverteilungsstützung und eine Einkommensstützung für Junglandwirte. Hinzu kommen zudem die neuen Öko-Regelungen sowie gekoppelte Tierprämien für Mutterkühe und Schafe. Förderberechtigt sind aktive Landwirte oder Antragsteller, die weniger als 5.000 € pro Jahr an Förderung erhalten. Ein aktiver Landwirt oder eine aktive Landwirtin ist jemand, der eine anerkannte Ausbildung in einem „grünen“ Beruf abgeschlossen hat und in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist.

Jeder berechtigte Antragsteller kann für die Flächen, die er bewirtschaftet, einen Förderantrag stellen. Zahlungsansprüche, wie sie in früheren Förderperioden existierten, gibt es seit dem 01.01.2023 nicht mehr. Der Agrarantrag muss online über das Programm ELAN NRW bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Die Antragsphase läuft jährlich vom 15. März bis zum 15. Mai. Zuständig für die Bearbeitung ist die Kreisstelle, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat bzw. angemeldet ist (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>).

Direktzahlungen werden nur für beihilfefähige Flächen gezahlt. Beihilfefähig sind Flächen, die mindestens 0,1 ha groß sind und auf denen eine Mindestbewirtschaftung stattfindet. In der Regel reicht hier eine Mahd oder eine Bodenbearbeitung pro Jahr aus.

Die Gewährung von Direktzahlungen ist zudem an die Einhaltung von Vorschriften gebunden. Was bis zur Agrarreform 2023 unter Cross Compliance und Greening bekannt war, ist nun in der Konditionalität zusammengefasst.

Die Konditionalität gliedert sich in Vorschriften, die nur Antragsteller einhalten müssen und Vorschriften, die im nationalen Recht eingehalten werden müssen. Letztere werden unter dem Begriff „Grund-

anforderungen an die Betriebsführung (GAB)“ zusammengefasst. Das bedeutet für landwirtschaftliche Betriebe, dass eine Förderkürzung möglich ist, falls nationale Gesetze und Verordnungen nicht eingehalten werden.

Die Vorschriften, die nur im Rahmen der Agrarförderung eingehalten werden müssen, werden unter dem Begriff „Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand (GLÖZ)“ geregelt. Darunter fällt beispielsweise die verpflichtende Stilllegung in Höhe von 4% der Ackerfläche oder auch die Einhaltung des Fruchtwechsels auf Ackerland.

Die für die Kontrolle maßgebliche Grundlage Informationsbroschüre zur Konditionalität und wird jährlich aktualisiert. Sie ist erhältlich unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/broschueren/infobroschuere-konditionalitaet.htm>

Junglandwirte erhalten im Rahmen der Agrarpolitik eine zusätzliche Förderung. Junglandwirte müssen aktive Betriebsinhaber sein und auf den beihilfefähigen Flächen eine Mindesttätigkeit durchführen.

Junglandwirt ist im Sinne der Direktzahlungen, wer ...

- im Jahr der Antragsstellung nicht älter als 40 Jahre ist und im gesamten Antragsjahr nicht 41 Jahre alt wird.
- und in den vergangenen 5 Jahren nicht Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes gewesen ist.

Diese beiden Voraussetzungen gelten auch für den Erhalt der Einkommensstützung Junglandwirte, die aktuell 134 € pro ha beträgt. Die Prämie wird für max. 120 ha gewährt. Der Erhalt ist aber auf 5 aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

Tierhalter können ab 2023 zudem Prämien für die Haltung von Mutterkühen und Mutterschafen oder –ziegen im Rahmen der elektronischen Antragstellung über ELAN NRW beantragen. Dabei werden nur weibliche Tiere gefördert und es müssen mindestens 3 Mutterkühe oder 6 Mutterschafe oder –ziegen im Betrieb vorhanden sein.

Falls landwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes umsetzen möchten, gibt es drei Möglichkeiten diese fördern zu lassen:

- 1.) Öko-Regelungen
- 2.) Agrarumweltmaßnahmen
- 3.) Vertragsnaturschutz

Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige Fördermaßnahmen im Rahmen der ersten Säule der Agrarpolitik. Die Fördersätze der Öko-Regelungen sind bundesweit einheitlich. Diese Maßnahmen sind freiwillig und können jährlich mit dem Antrag auf Agrarförderung beantragt werden. Eine Übersicht zu den verschiedenen Öko-Regelungen gibt es unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/direktzahlungen/oekoregelungen.htm>

Die Agrarumweltmaßnahmen entstammen finanziell der zweiten Säule der Agrarpolitik. Das bedeutet, sie werden zu gleichen Teilen aus EU und Landesmitteln finanziert. Die Agrarumweltmaßnahmen werden von den einzelnen Bundesländern gestaltet und entsprechend gefördert. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten unterscheiden sich die Fördermaßnahmen innerhalb Deutschlands zum Teil stark. Die Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen muss, anders als bei den Öko-Regelungen, im Jahr vor der Maßnahme bis zum 30.6. über einen Grundantrag beantragt werden. Der Grundantrag kann in NRW direkt bei der Kreisstelle oder über das ELAN-Programm gestellt werden. Die Teilnahme ist in der Regel auf 5 Jahre verpflichtet. Die einzubringenden Flächen können innerhalb des Betriebes größtenteils frei gewählt werden. Die verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen können eingesehen werden unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum-2023/index.htm>

Eine Sonderstellung innerhalb der Agrarumweltmaßnahmen hat der sogenannte Vertragsnaturschutz. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden in den Betrieben nur in Zusammenarbeit mit

den Naturschutzbehörden der Kreise und Städte, sowie mit der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer umgesetzt. Diese schauen anhand diverser Flächenkulissen, welche Flächen besonders für verschiedene Maßnahmen geeignet sind. Das Angebot ist vielschichtiger als bei den Agrarumweltmaßnahmen und in der Umsetzung werden häufig mehrere Maßnahmen kombiniert.

Auch die Förderung für den Ökolandbau läuft über die zweite Säule der Agrarpolitik und kann analog zu den Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden.

11.2 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung. Auch Investitionen in Zusammenhang mit Betriebsgründungen können gefördert werden. Im AFP gibt es ebenfalls eine Junglandwirteförderung (+10% Zuschuss – maximal 10.000 €). Die zu fördernde Maßnahme darf noch nicht begonnen haben und die Antragstellung/Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (1 Jahr) erfolgen.

Weitere umfassende Informationen gibt es auf der Webseite (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/afp-2023.htm>) sowie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>).

Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden. Dazu stehen unter anderen die betriebswirtschaftlichen Berater der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

11.3 Diversifizierung

Durch die Diversifizierungsförderung sollen bestehende landwirtschaftliche Betriebe und kooperative Zusammenschlüsse bei der Entwicklung neuer landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Einkommensquellen unterstützt werden. Das Ziel ist, das Erwerbspotenzial des ländlichen Raumes besser zu entfalten, alternative Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit zu erschließen, zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen sowie bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Es werden Investitionen in Einkommensquellen gefördert, die es bisher im jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb (mind. 8 ha in der Bewirtschaftung und in der Gebietskulisse liegend) nicht gibt. Es muss sich also um ein neues Geschäftsfeld oder eine neue Vertriebsform handeln. Förderausschlüsse (z.B. Dauervermietung; Doppelförderung; Energieerzeugung) und Abgrenzung zur AFP-Förderung (Urproduktion) sind zu beachten. Möglich ist z.B. bei vorhandenem Hofladen für den neuen Absatzweg „Vermarktung über Fahrverkauf“ Fördermitteln zu beantragen. Abweichend hiervon: Die Förderung von Investitionen in Gebäude / Technik ist für Bestandsbetriebe auch bei Betriebserweiterungen möglich, z.B. Bau zusätzlicher Ferienwohnungen (Gesamtkapazität max. 25 Gästebetten auf dem Hof), Vergrößerung des Hofladens; Umstellung Pensionspferdehaltung auf Aktivstall oder Erweiterung des Cafés.

Zu den bisher geförderten Vorhaben zählen z.B. Hofläden, Verkaufsgewächshäuser, Bauernhofcafés, Ferienwohnungen, Lieferservices für z.B. Schulmilch, Kartoffelaufbereitung, Käsereien/Molkeereien, Saftmobile, Produktionsstätten für Zündhölzer, Ausstattung eines Baumpflegedienstes, Pensionspferdehaltung und vieles mehr. Die notwendigen Bau- oder Umnutzungsgenehmigungen müssen bei der Antragstellung vorliegen.

Detaillierte Informationen zum Förderprogramm Diversifizierung sowie Unterstützung bei der Antragstellung finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/diversifizierung.htm

11.4 Agrardieselvergütung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieselkraftstoff teilweise und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl komplett erstattet bekommen. Dabei kann Dieselkraftstoff, der im Betrieb durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Der im Internet zur Verfügung stehende Antrag (www.zoll.de) ist für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr (Erstattungsjahr) an das zuständige Hauptzollamt bis zum 30.9. zu richten. Inhaltliche Fragen zum Antrag beantwortet das zuständige Hauptzollamt. (Hier stellvertretend das Hauptzollamt in Cottbus aufgeführt.)

Hauptzollamt in Cottbus
Karl-Marx Str. 69, 03044 Cottbus, Postfach 10 14 15
Telefon: 0355/8769-0; Fax: 0355/8769-111
E-Mail: poststelle.hza-ff-cb@zoll.bund.de; Internet: www.zoll.de

11.5 Zinsvergünstigte Darlehen

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an (www.rentenbank.de). Sämtliche Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden, Kauf von Boden, Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien und auch Liquiditätssicherung werden unterstützt. Des Weiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen Antragsteller sein.

Zusätzlich können Landwirte im Energiebereich diverse Förderprogramme in Anspruch nehmen. Unter anderen auch von der KfW- Bank für energieeffiziente Maßnahmen. Bei den Förderprogrammen gibt es entweder Zuschüsse oder zinsvergünstigte Kredite. Alle Informationen zu dem Bereich Förderung im Energiesektor finden Sie unter: www.foerder-navi.de/

12. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen

12.1 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein Nebenerwerbslandwirt kommt nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er sich mit einem Haupterwerbslandwirt vergleichen lässt. Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsformulare sind bei den Kfz-Zulassungsstellen erhältlich.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über den Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Antrages, die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger schon im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt. Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

12.2 Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Der Privilegierungsstatbestand wird seitens der Landwirtschaftskammer bestätigt, dieser kann bei der zuständigen Kreisstelle abfragen werden (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>). Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

Für eine geplante Tierhaltung in vorhandenen Gebäuden ist es besonders wichtig zu prüfen, inwieweit diese bauordnungsrechtlich noch zulässig ist. Generell empfiehlt es sich, vor einem Kauf einer Hofstelle eventuell mit einem fachlich versierten Architekten abzuklären, ob sämtliche Gebäude baurechtlich genehmigt sind. Offeriert der Verkäufer baurechtliche Optionen für zukünftige Um- oder Neubauten, sollte ein Rücktrittsrecht im Kaufvertrag vereinbart werden, falls diese nicht umsetzbar sind.

Für die Tierhaltung muss eine der Anzahl und Größe der Tiere nach angepasste Futterfläche zur Verfügung stehen. Das Steuerrecht legt die Flächenausstattung im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung fest, siehe hierzu weitere Ausführungen im Bereich Steuern. Baurechtlich muss die Fläche für die überwiegend eigene Futtergrundlage, also mehr als 50 % des Futterbedarfs, ausreichend sein. Auch die Düngeverordnung schreibt eine Mindestflächenausstattung je gehaltener Tierzahl vor, hier aus dem Blickwinkel der Ausbringung der Nährstoffe auf einer nicht zu geringen Fläche. Für die landwirtschaftlichen Tierarten und Altersgruppen wurden entsprechende Düngeeinheiten festgesetzt.

Literatur: AID Heft – Rechtsfragen beim landwirtschaftlichen Bauen Nr. 1084 aus 2014

Broschüre: Bauen im Außenbereich – Kreis Borken – pdf Datei im Internet

12.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Die in der Verordnung angesprochenen Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt oder behandelt werden. Dies sind vor allem Anlagen zum Lagern und Umfüllen von Wirtschaftsdünger (insbesondere Gülle oder Festmist), Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, Silagesickersaft oder Silage bzw. Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Das technische Regelwerk gibt vor, wie eine solche Anlage gebaut werden muss, damit keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Daher sollten Sie vor dem Beginn Ihrer Tierhaltung insbesondere klären, wie der Bau Ihrer Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen umgesetzt werden muss. Ansprechpartner finden Sie hierzu bei der Bauberatung der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/bauberatung/index.htm>

12.4 Berufliche Qualifikationen

Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig – aber nicht Bedingung – für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaftung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Lehrgänge werden von der Landwirtschaftskammer angeboten.

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten (Infos unter www.landwirtschaftskammer.de/bildung/index.htm).

12.5 Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS) - Hofcheck

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Hygienerecht, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Die Landwirtschaftskammer bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen eine kompakte Beratung für Fachrecht und Qualitätssicherungssysteme bei allen üblichen Erzeugnissen an. Deshalb auch „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung“.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/beratung/gqs/index.htm>

12.6 Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der behördlichen Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Nordrhein-Westfalen einer Genehmigung, wenn sie größer als 1,0 ha und unbebaut sind. Die jeweiligen Kreisstellen (der jeweilige Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise) sind Genehmigungsbehörde sowohl für den Grundstücks- als auch für den Landpachtverkehr (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>).

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Diese prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrundeliegende Fläche dringend zur Aufstockung seines Betriebes benötigt, bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt daraufhin in den bestehenden Kaufvertrag ein.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Für die Anerkennung eines Landwirts im Sinn des Grundstück- und Landpachtverkehr (Abwehr des Vorkaufsrechts durch andere Landwirte) sind zwei Aspekte wichtig:

- Handelt es sich um einen Landwirt im Sinne der Privilegierung: Besteht Gewinnerzielungsabsicht (kein Hobby-Landwirt)? Wird Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben und gibt es einen Businessplan, soweit der Betrieb noch nicht besteht?
- Handelt es sich um einen Landwirt nach dem Alterssicherungsgesetz (siehe LAK) – Dies ist keine zwingende Bestimmung, aber hilfreich.

12.7 Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Information soll der Einstieg erleichtert werden, da viele wichtige Adressen und Informationen zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die Unternehmensberater der Landwirtschaftskammer unterstützen den Betriebsgründer hinsichtlich der Aufstellung eines betriebswirtschaftlichen Konzeptes für die Zukunft, begleiten bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten der Landwirtschaftskammer und anderer Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind. Ansprechpartner finden Sie unter der Seite der Landwirtschaftskammer im Internet unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/index.htm>

12.8 Außerfamiliäre Hofnachfolge

Viele Hofbesitzer suchen einen Hofnachfolger und viele junge Landwirte suchen einen Hof. Landwirtschaftskammer, Landjugend und Verbände stellen sich dieser Herausforderung und haben die „NRW-Initiative außerfamiliäre Hofnachfolge“ gegründet. Eine Vertrauensstelle – angesiedelt bei der Landwirtschaftskammer - dient als Anlaufstelle und bringt gezielt einzelne Hofsucher und Nachfolgesucher in Kontakt.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://hofnachfolge-nrw.de/>

Typische Fragen, die sich Hofsucher im Vorfeld stellen sollten, sind u.a.:

- Sehe ich mich als Unternehmerpersönlichkeit und halte den Druck, dem sich heute Haupterwerbslandwirte aussetzen müssen, langfristig aus?
- Bin ich bereit, meinen örtlichen Lebensmittelpunkt zu verlassen, um meine Ziele an anderer Stelle zu verwirklichen?
- Bin ich bereit, in dem Prozess einer (außerfamiliären) Hofübergabe die Kraft aufzubringen, eine gute Kommunikation aufrecht zu erhalten?

13. Adressen

Stand: 10.08.2023

13.1 Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen

<u>Bildungszentrum Gartenbau und Landwirtschaft Münster-Wolbeck</u> Münsterstraße 62/68 48167 Münster-Wolbeck Telefon: 02506 309-600 Telefax: 02506 309-633 E-Mail: wolbeck@lwk.nrw.de	<u>Bildungszentrum Gartenbau Essen</u> Külshammerweg 18–26 45149 Essen Telefon: 0201 87965-0 Telefax: 0201 87965-65 E-Mail: essen@lwk.nrw.de	<u>Versuchszentrum Gartenbau Köln-Auweiler</u> Gartenstraße 11 50765 Köln-Auweiler Telefon: 0221 5340-160 Telefax: 0221 5340-299 E-Mail: auweiler@lwk.nrw.de
<u>Versuchszentrum Gartenbau Straelen</u> Hans-Tenhaeff-Straße 40/42 47638 Straelen Telefon: 02834 704-0 Telefax: 02834 704-137 E-Mail: straelen@lwk.nrw.de	<u>Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse</u> Ostinghausen 59505 Bad Sassendorf Telefon: 02945 989-0 Telefax: 02945 989-133 E-Mail: hausduesse@lwk.nrw.de	<u>Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Riswick</u> Elsenpaß 5 47533 Kleve Telefon: 02821 996-0 Telefax: 02821 996126 E-Mail: riswick@lwk.nrw.de

13.2 Kreisstellen

<u>Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen</u> Rütger-von-Scheven-Straße 44 52349 Düren Telefon: 02421 5923-0 Telefax: 02421 5923-66 E-Mail: dueren@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/dueren	<u>Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis</u> Gartenstraße 11 50765 Köln Telefon: 0221 5340-100 Telefax: 0221 5340-199 E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/erftkreis	<u>Kreisstellen Kleve, Wesel</u> Eisenpaß 5 47533 Kleve Telefon: 02821 996-0 Telefax: 02821 996-159 E-Mail: kleve@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/kleve
<u>Kreisstellen Heinsberg, Viersen</u> Gereonstraße 80 41747 Viersen Telefon: 02162 3706-0 Telefax: 02162 3706-92 E-Mail: viersen@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/viersen	<u>Kreisstelle Borken</u> Johann-Walling-Str. 45 46325 Borken Telefon 02861 9227- 0 Telefax 02861 9227-33 E-Mail: borken@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/borken	<u>Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen</u> Borkener Straße 25 48653 Coesfeld Telefon: 02541 910-0 Telefax: 02541 910-333 E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/coesfeld
<u>Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf</u> Waldenburger Straße 6 48231 Warendorf Telefon: 02581 6379-0 Telefax: 02581 6379-33 E-Mail: warendorf@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/warendorf	<u>Kreisstelle Steinfurt</u> Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck Telefon: 02574 927-70 Telefax: 02574 927-733 E-Mail: steinfurt@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/steinfurt	<u>Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn</u> Bohlenweg 3 33034 Brakel Telefon: 05272 3701-0 Telefax: 05272 3701-333 E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/hoexter
<u>Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn</u> Bleichstraße 41 33102 Paderborn Telefon: 05251 1354-0 Telefax: 05251 3154-1 E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/hoexter	<u>Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld</u> Kaiserstraße 17 32312 Lübbecke Telefon: 05741 3425-0 Telefax: 057 41 3425-33 E-Mail: minden@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/minden	<u>Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld</u> Ravensberger Str. 6 32051 Herford Telefon: 05221 5977-0 Telefax: 05221 5977-33 E-Mail: minden@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/minden
<u>Kreisstelle Soest</u> Ostinghausen (Haus Düsse) 59505 Bad Sassendorf Telefon: 02945 989-4 Telefax: 02945 989-533 E-Mail: soest@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/ruhrlippe	<u>Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe, Soest</u> Platanenallee 56 59425 Unna Telefon: 02303 96161-0 Telefax: 02303 96161-33 E-Mail: unna@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/ruhrlippe	

Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Telefon: 02266 47999-0
Telefax: 02266 47999-100
E-Mail: oberberg@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/oberberg

Kreisstellen Hochsauerland, Olpe,
Siegen-Wittgenstein
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: 0291 9915-0
Telefax: 0291 9915-33
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/hochsauerland

13.3 Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
A			C		
Aachen	kreisfrei	AC, DÜ, EUS	Castrop-Rauxel	Recklinghausen	COE, RE
Ahaus	Borken	BOR	Coesfeld	Coesfeld	COE, RE
Ahlen	Warendorf	GT, MS, WAF	D		
Aldenhoven	Düren	AC, DÜ, EUS	Dahlem	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Datteln	Recklinghausen	COE, RE
Alpen	Wesel	KLE, WES	Delbrück	Paderborn	HX, LI, PB
Alsdorf	Aachen	AC, DÜ, EUS	Detmold	Lippe	HX, Lippe, PB
Altena	Märk. Kreis	MK/E-R, R-LI	Dinslaken	Wesel	KLE, WES
Altenbeken	Paderborn	HX, LIP, PB	Dörentrup	Lippe	HX, Lippe, PB
Altenberge	Steinfurt	ST	Dormagen	Rheinkreis Neuss	Rheinkreise
Anröchte	Soest	SOE	Dorsten	Recklinghausen	COE, RE
Arnsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Dortmund	kreisfrei	MK/E-R, R-LI
Ascheberg	Coesfeld	COE, RE	Drensteinfurt	Warendorf	GT, MS, WAF
Attendorn	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Drolshagen	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Augustdorf	Höxter	HX, LIP, PB	Dülmen	Coesfeld	COE, RE
B			Düren	Düren	AC, DÜ, EUS
Bad Berleburg	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Düsseldorf	kreisfrei	OB, RH, ME
Bad Driburg	Höxter	HX, LI, PB	Duisburg	kreisfrei	OB, Rh-B, ME
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	E		
Bad Lippspringe	Paderborn	HX, LI, PB	Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Bad Münstereifel	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bad Oeynhausen	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Emmerich	Kleve	KLE, WES
Bad Salzuflen	Lippe	HX, LI, PB	Emsdetten	Steinfurt	ST
Bad Sassendorf	Soest	SOE	Engelskirchen	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Bad Wünnenberg	Paderborn	HX, LI, PB	Enger	Herford	MI-LÜ, HF-B
Baesweiler	Aachen	AC, DÜ, EUS	Ennepetal	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI
Balve	Märk. Kreis	MK/E-R, R-LI	Ennigerloh	Warendorf	GT, MS, WAF
Barntrup	Lippe	HX, Lippe, PB	Ense	Soest	SOE
Beckum	Warendorf	GT, MS, WAF	Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Erkelenz	Heinsberg	HS, VIE
Bedburg-Hau	Kleve	KLE, WES	Erkrath	Mettmann	OB, RH-B, ME
Beelen	Warendorf	GT, MS, WAF	Erndtebrück	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Erwitte	Soest	SOE
Bergisch Gladb.	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Eschweiler	Aachen	AC, DÜ, EUS
Bergkamen	Unna	MK/E-R, R-LI	Eslöhe	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Bergneustadt	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Espelkamp	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Bestwig	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Essen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Beverungen	Höxter	HX, Lippe, PB	Euskirchen	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Bielefeld	kreisfrei	MI-LÜ, HF-B	Everswinkel	Warendorf	GT, MS, WAF
Billerbeck	Coesfeld	COE, RE	Extertal	Lippe	HX, LI, PB
Blankenheim	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	F		
Blomberg	Lippe	HX, LI, PB	Finnentrop	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Bocholt	Borken	BOR	Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bochum	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Freudenberg	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Bönen	Unna	MK/E-R, R-LI	Fröndenberg	Unna	MK/E-R, R-LI
Bonn	kreisfrei	Rheinkreise	G		
Borchen	Paderborn	HX, LI, PB	Gangelt	Heinsberg	HS, VIE
Borgentreich	Höxter	HX, LI, PB	Geldern	Kleve	KLE, WES
Borgholzhausen	Gütersloh	GT, MS, WAF	Gelsenkirchen	kreisfrei	COE, RE
Borken	Borken	BOR	Gescher	Borken	BOR
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Geseke	Soest	SOE
Bottrop	kreisfrei	COE, RE	Gevelsberg	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI
Brakel	Höxter	HX, LI, PB	Gladbeck	Recklinghausen	COE, RE
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Goch	Kleve	KLE, WES
Brilon	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Grefrath	Viersen	HS, VIE
Brüggen	Viersen	HS, VIE	Greven	Steinfurt	ST
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Bünde	Herford	MI-LÜ, HF-B	Gronau	Borken	BOR
Büren	Paderborn	HX, LI, PB	Gütersloh	Gütersloh	GT, MS, WAF
Burbach	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Gummersbach	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Burscheid	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	H		
			Haan	Mettmann	OB, RH-B, ME
			Hagen	kreisfrei	MK/E-R, R-LI

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
Halle	Gütersloh	GT, MS, WAF	Legden	Borken	BOR
Hallenberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Leichlingen	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Haltern am See	Recklinghausen	COE, RE	Lemgo	Lippe	HX, LI, PB
Halver	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lengerich	Steinfurt	ST
Hamm	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Lennebstadt	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Hamminkeln	Wesel	KLE, WES	Leopoldshöhe	Lippe	HX, LI, PB
Harsewinkel	Gütersloh	GT, MS, WAF	Leverkusen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Hattingen	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Lichtenau	Paderborn	HX, LI, PB
Havixbeck	Coesfeld	COE, RE	Lienen	Steinfurt	ST
Heek	Borken	BOR	Lindlar	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Heiden	Borken	BOR	Linnich	Düren	AC, DÜ, EUS
Heiligenhaus	Mettmann	OB, RH-B, ME	Lippetal	Soest	SOE
Heimbach	Düren	AC, DÜ, EUS	Lippstadt	Soest	SOE
Heinsberg	Heinsberg	HS, VIE	Löhne	Herford	MI-L, HF-B
Hellenthal	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Hemer	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lotte	Steinfurt	ST
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Lübbecke	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Herdecke	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Lüdenscheid	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Herford	Herford	MI-LÜ, HF-B	Lügde	Lippe	HX, LI, PB
Herne	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Lüdinghausen	Coesfeld	COE, RE
Herscheid	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lünen	Unna	MK/E-R, R-LI
Herten	Recklinghausen	COE, RE	M		
Herzebrock	Gütersloh	GT, MS, WAF	Marienhöhe	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Herzogenrath	Aachen	AC, DÜ, EUS	Marienmünster	Höxter	HX, LI, PB
Hiddenhausen	Herford	MI-LÜ, HF-B	Marl	Recklinghausen	COE, RE
Hilchenbach	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Marsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Hilden	Mettmann	OB, RH-B, ME	Mechernich	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Hille	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Holzwickede	Unna	MK/E-R, R-LI	Medebach	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Hopsten	Steinfurt	ST	Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Horn	Lippe	HX, LI, PB	Meinerzhagen	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Hörstel	Steinfurt	ST	Menden	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Horstmar	Steinfurt	ST	Merzenich	Düren	AC, DÜ, EUS
Hövelhof	Paderborn	HX, LI, PB	Meschede	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Höxter	Höxter	HX, LI, PB	Metelen	Steinfurt	ST
Hückelhoven	Heinsberg	HS, VIE	Mettingen	Steinfurt	ST
Hückeswagen	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Mettmann	Mettmann	OB, RH-B, ME
Hüllhorst	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Minden	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Hünxe	Wesel	KLE, WES	Möhnesee	Soest	SOE
Hürtgenwald	Düren	AC, DÜ, EUS	Moers	Wesel	KLE, WES
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Mönchengladb.	kreisfrei	Rheinkreise
I			Monheim	Mettmann	OB, RH-B, ME
Ibbenbüren	Steinfurt	ST	Monschau	Aachen	AC, DÜ, EUS
Inden	Düren	AC, DÜ, EUS	Morsbach	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Iserlohn	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Much	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Isselburg	Borken	BOR	Mülheim/Ruhr	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Issum	Kleve	KLE, WES	Münster	kreisfrei	GT, MS, WAF
J			N		
Jüchen	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nachrodt	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Jülich	Düren	AC, DÜ, EUS	Netphen	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
K			Nettersheim	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Kaarst	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nettetal	Viersen	HS, VIE
Kalkar	Kleve	KLE, WES	Neuenkirchen	Steinfurt	ST
Kall	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Neuenrade	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Kalletal	Lippe	HX, LI, PB	Neukirchen-Vluyn	Wesel	KLE, WES
Kamen	Unna	MK/E-R, R-LI	Neunkirchen	Siegen-Wittg.	HSK, OE, SI-WI
Kamp-Lintfort	Wesel	KLE, WES	Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Kempen	Viersen	HS, VIE	Neuss	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Kerken	Kleve	KLE, WES	Nideggen	Düren	AC, DÜ, EUS
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Kevelaer	Kleve	KLE, WES	Niederkrüchten	Viersen	HS, VIE
Kierspe	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Niederzier	Düren	AC, DÜ, EUS
Kirchhundem	Olpe	HSK, OE, SI-WI	Nieheim	Höxter	HX, LI, PB
Kirchlengern	Herford	MI-LÜ, HF-B	Nörvenich	Düren	AC, DÜ, EUS
Kleve	Kleve	KLE, WES	Nordkirchen	Coesfeld	COE, RE
Köln	kreisfrei	Rheinkreise	Nordwalde	Steinfurt	ST
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Nottuln	Coesfeld	COE, RE
Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nümbrecht	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Kranenburg	Kleve	KLE, WES	O		
Krefeld	kreisfrei	HS, VIE	Oberhausen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Kreuzau	Düren	AC, DÜ, EUS	Ochtrup	Steinfurt	ST
Kreuztal	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Odenthal	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Kürten	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Oelde	Warendorf	GT, MS, WAF
L			Oer-Erkenschwick	Recklinghausen	COE, RE
Laasphe	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Oerlinghausen	Lippe	HX, LI, PB
Ladbergen	Steinfurt	ST	Olfen	Coesfeld	COE, RE
Laer	Steinfurt	ST	Olpe	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Lage	Lippe	HX, LI, PB	Olsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Langenberg	Gütersloh	GT, MS, WAF	Ostbevern	Warendorf	GT, MS, WAF
Langenfeld	Mettmann	OB, RH-B, ME	Overath	Rhein.-Berg. Keis	OB, RH-B, ME
Langerwehe	Düren	AC, DÜ, EUS			

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
P					
Paderborn	Paderborn	HX, LI, PB	Stolberg	Aachen	AC, DÜ, EUS
Petershagen	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Straelen	Kleve	KLE, WES
Plettenberg	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L, SOE	Südlohn	Borken	BOR
Porta Westfalica	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Sundern	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Pr. Oldendorf	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	T		
R			Tecklenburg	Steinfurt	ST
Radevormwald	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Telgte	Warendorf	GT, MS, WAF
Raesfeld	Borken	BOR	Titz	Düren	AC, DÜ, EUS
Rahden	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Tönisvorst	Viersen	HS, VIE
Ratingen	Mettmann	OB, RH-B, ME	Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Recke	Steinfurt	ST	U/Ü		
Recklinghausen	Recklinghausen	COE, RE	Übach-Palenberg	Heinsberg	HS, VIE
Rees	Kleve	KLE, WES	Uedem	Kleve	KLE, WES
Reichshof	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Unna	Unna	MK/E-R, R-L
Reken	Borken	BOR	V		
Remscheid	kreisfrei	OB, RH-B, ME	Velbert	Mettmann	OB, RH-B, ME
Rheda-Wiedenbr.	Gütersloh	GT, MS, WAF	Velen	Borken	BOR
Rhede	Borken	BOR	Verl	Gütersloh	GT, MS, WAF
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Versmold	Gütersloh	GT, MS, WAF
Rheinberg	Wesel	KLE, WES	Vettweiß	Düren	AC, DÜ, EUS
Rheine	Steinfurt	ST	Viersen	Viersen	HS, VIE
Rhein-Erft-Kreis	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Voerde	Wesel	KLE, WES
Rhein-Kreis Neuss	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Vlotho	Herford	MI-LÜ, H-B
Rheurdt	Kleve	KLE, WES	Vreden	Borken	BOR
Rietberg	Gütersloh	GT, MS, WAF	W		
Rödinghausen	Herford	MI-LÜ, H-B	Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Rösrath	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Wachtendonk	Kleve	KLE, WES
Roetgen	Aachen	AC, DÜ, EUS	Wadersloh	Warendorf	GT, MS, WAF
Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Waldbröl	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Rosendahl	Coesfeld	COE, RE	Waldfeucht	Heinsberg	HS, VIE
Rüthen	Soest	SOE	Waltrop	Recklinghausen	COE, RE
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Warburg	Höxter	HX, LI, PB
S			Warendorf	Warendorf	GT, MS, WAF
Saerbeck	Steinfurt	ST	Warstein	Soest	SOE
Salzkotten	Paderborn	HX, LI, PB	Wassenberg	Heinsberg	HS, VIE
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Weeze	Kleve	KLE, WES
Sassenberg	Warendorf	GT, MS; WAF	Wegberg	Heinsberg	HS, VIE
Schalksmühle	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L	Weilerswist	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Schermbeck	Wesel	KLE, WES	Welver	Soest	SOE
Schieder Schwbg.	Lippe	HX, LI, PB	Wenden	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Schlangen	Lippe	HX, LI, PB	Werdohl	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L
Schleiden	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Werl	Soest	SOE
Schloß Holte	Gütersloh	GT, MS, WAF	Wermelskirchen	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Schmallenberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Werne	Unna	MK/E-R, R-L
Schöppingen	Borken	BOR	Werther	Gütersloh	GT, MS, WAF
Schwalmtal	Viersen	HS, VIE	Wesel	Wesel	KLE, WES
Schwelm	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L	Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Schwerte	Unna	MK/E-R, R-L	Westerkappeln	Steinfurt	ST
Selfkant	Heinsberg	HS, VIE	Wetter	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L
Selm	Unna	MK/E-R, R-L	Wettringen	Steinfurt	ST
Senden	Coesfeld	COE, RE	Wickede	Soest	SOE
Sendenhorst	Warendorf	GT, MS, WAF	Wiehl	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Willebadessen	Höxter	HX, LI, PB
Siegen	Siegen	HSK, OE, SI-WI	Willich	Viersen	HS, VIE
Simmerath	Aachen	AC, DÜ, EUS	Wilnsdorf	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Soest	Soest	SOE	Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Solingen	kreisfrei	OB, RH-B, ME	Winterberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Sonsbeck	Wesel	KLE, WES	Wipperfürth	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Spenge	Herford	MI-LÜ, H-B	Witten	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L	Wülfrath	Mettmann	OB, RH-B, ME
Stadtlohn	Borken	BOR	Wuppertal	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Steinfurt	Steinfurt	ST	Würselen	Aachen	AC, DÜ, EUS
Steinhagen	Gütersloh	GT, MS, WAF	X		
Steinheim	Höxter	HX, LI, PB	Xanten	Wesel	KLE, WES
Stemwede	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, H-B	Z		
			Zülpich	Euskirchen	AC, DÜ, EUS